

08.12.92

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

Entschlieung des Bundesrates zur nderung des Aktiengesetzes

DER MINISTERPRSIDENT
DES LANDES RHEINLAND-PFALZ

Mainz, den 8. Dezember 1992

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Oskar Lafontaine

Sehr geehrter Herr Prsident,

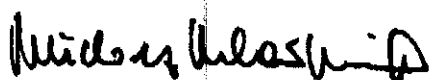
die rheinland-pflzische Landesregierung hat beschlossen, den in der Anlage
beigefgten Antrag fr eine

Entschlieung des Bundesrates
zur nderung des Aktiengesetzes

beim Bundesrat einzubringen.

Ich darf Sie bitten, die Vorlage gem. § 36 Abs. 2 der Geschftsordnung auf
die Tagesordnung der Sitzung am 18. Dezember 1992 zu setzen.

Mit freundlichen Gren



Anlage

EntschlieÙung des Bundesrates zur Änderung des Aktiengesetzes

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf zur Änderung des § 8 des Aktiengesetzes vorzulegen, durch den der gegenwärtige Mindestnennbetrag der Aktien (50,- DM) deutlich herabgesetzt wird.

Begründung:

Im Rahmen der Aktienrechtsreform von 1965 wurde der Mindestnennbetrag der Aktien einer deutschen Aktiengesellschaft von DM 100,- auf DM 50,- herabgesetzt. Mit der kleineren Stückelung sollte einem zu hohem Kursniveau entgegengewirkt und damit die Akzeptanz der Aktien als Mittel zur Vermögensbildung verstärkt werden.

Zur Verbesserung der Eigenkapitalausstattung der Aktiengesellschaften erscheint eine erneute Herabsetzung des Mindestnennbetrages der Aktien erforderlich. Zugleich würde hierdurch der Aktienwerb für "Kleinanleger" deutlich erleichtert.

Im einzelnen sprechen für eine Senkung des Mindestnennbetrages der Aktien folgende Gründe:

- Aus der Sicht der Anleger ergeben sich nachhaltige Vorteile, wenn zukünftig ein weit gestreuter Aktienbesitz ermöglicht wird. Es wird die Möglichkeit eröffnet, bei niedrigem Kursniveau, bedingt durch "leichte" und deshalb preisgünstigere Aktien, ein

die Risiken verteilendes Depot aufzubauen. Im Rahmen des Fünften Vermögensbildungsgesetzes kann die 936 DM-Grenze durch "leichte" Aktienwerte optimal ausgenutzt werden. Potentielle Anleger, die bislang wegen der "schweren" Aktienkurse von einem Erwerb abgesehen haben, können nunmehr mit kleineren Aktien am Anlagemarkt teilnehmen. Die Attraktivität von Belegschaftsaktien kann nachhaltig gesteigert werden.

Für das zunehmend an Interesse gewinnende Engagement in Aktien werden zusätzliche Möglichkeiten für Anleger geschaffen. So können durch liquidiere Stückelung in größerem Umfang als bisher differenzierte Kaufwünsche von Anlegern formuliert werden. Die Attraktivität des Optionscheinmarktes, die entscheidend auf den niedrigen Preisen der Wertpapiere beruht, läßt auch für "leichte" Aktien eine positive Entwicklung erwarten.

- Auch bei mittleren Unternehmen führt die Reduzierung des Mindestnennbetrages von Aktien zu positiven Impulsen. Bei Kapitalerhöhungen oder bei der Börseneinführung wird die Resonanz und Akzeptanz des Aktienerwerbs bei der Bevölkerung gestärkt, weil breitere Streuungs- und Erwerbsmöglichkeiten bestehen. Die Kapitalbeschaffung bei Unternehmen wird sich hierdurch insgesamt erleichtern.
- In einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft wird zwar ein Nennwert für Aktien verlangt, jedoch fehlt eine konkrete Festlegung auf einen bestimmten Mindestbetrag (z.B. in Italien, Spanien, Großbritannien). In anderen EG-Mitgliedstaaten liegt der festgelegte Mindestnennbetrag deutlich unter dem nach dem deutschen Aktienrecht vorgesehenen Betrag von 50,- DM (z.B. in Frankreich, Portugal und Griechenland). Mit der Herabsetzung des Mindestnennbetrages in der Bundesrepublik würde somit auch eine Rechtsangleichung zu anderen EG-Staaten erfolgen.

12.02.93

Beschluß
des Bundesrates

zur

Entschlieung des Bundesrates zur nderung des Aktiengesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 652. Sitzung am 12. Februar 1993
/ beschlossen, die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung zu
fassen.

Anlage

E n t s c h l i e ß u n g
des
Bundesrates
zur Änderung des Aktiengesetzes

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf zur Änderung des § 8 des Aktiengesetzes vorzulegen, durch den der gegenwärtige Mindestnennbetrag der Aktien (50,- DM) deutlich herabgesetzt wird.

Begründung:

Im Rahmen der Aktienrechtsreform von 1965 wurde der Mindestnennbetrag der Aktien einer deutschen Aktiengesellschaft von DM 100,- auf DM 50,- herabgesetzt. Mit der kleineren Stückelung sollte einem zu hohem Kursniveau entgegengewirkt und damit die Akzeptanz der Aktien als Mittel zur Vermögensbildung verstärkt werden.

Zur Verbesserung der Eigenkapitalausstattung der Aktiengesellschaften erscheint eine erneute Herabsetzung des Mindestnennbetrages der Aktien erforderlich. Zugleich würde hierdurch der Aktienwerb für "Kleinanleger" deutlich erleichtert.

Im einzelnen sprechen für eine Senkung des Mindestnennbetrages der Aktien folgende Gründe:

- Aus der Sicht der Anleger ergeben sich nachhaltige Vorteile, wenn zukünftig ein weit gestreuter Aktienbesitz ermöglicht wird. Es wird die Möglichkeit eröffnet, bei niedrigem Kursniveau, bedingt durch "leichte" und deshalb preisgünstigere Aktien, ein die Risiken verteilendes Depot aufzubauen. Im Rahmen des Fünften Vermögensbildungsgesetzes kann die 936 DM-Grenze durch "leichte" Aktienwerte optimal ausgenutzt werden. Potentielle Anleger, die bislang wegen der "schweren" Aktienkurse von einem Erwerb abgesehen haben, können nunmehr mit kleineren Aktien am Anlagemarkt teilnehmen. Die Attraktivität von Belegschaftsaktien kann nachhaltig gesteigert werden.

Für das zunehmend an Interesse gewinnende Engagement in Aktien werden zusätzliche Möglichkeiten für Anleger geschaffen. So können durch liquidere Stückelung in größerem Umfang als bisher differenzierte Kaufwünsche von Anlegern formuliert werden. Die Attraktivität des Optionsscheinmarktes, die entscheidend auf den niedrigen Preisen der Wertpapiere beruht, läßt auch für "leichte" Aktien eine positive Entwicklung erwarten.

- Auch bei mittleren Unternehmen führt die Reduzierung des Mindestnennbetrages von Aktien zu positiven Impulsen. Bei Kapitalerhöhungen oder bei der Börseneinführung wird die Resonanz und Akzeptanz des Aktienerwerbs bei der Bevölkerung gestärkt, weil breitere Streuungs- und Erwerbsmöglichkeiten bestehen. Die Kapitalbeschaffung bei Unternehmen wird sich hierdurch insgesamt erleichtern.
- In einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft wird zwar ein Nennwert für Aktien verlangt, jedoch fehlt eine konkrete Festlegung auf einen bestimmten Mindestbetrag (z.B. in Italien, Spanien, Großbritannien). In anderen EG-Mitgliedstaaten liegt der festgelegte Mindestnennbetrag deutlich unter dem nach dem deutschen Aktienrecht vorgesehenen Betrag von 50,- DM (z.B. in Frankreich, Portugal und Griechenland). Mit der Herabsetzung des Mindestnennbetrages in der Bundesrepublik würde somit auch eine Rechtsangleichung zu anderen EG-Staaten erfolgen.